



Merkblatt für Schwerbehinderten Parkausweise EU (hellblau)

Allgemeines (§46 Abs. 1 Ziffer 11StVO)

Menschen mit außergewöhnlichen Beeinträchtigungen können eine Ausnahmegenehmigung verbunden mit dem internationalen blauen Parkausweis bei der Wohnortgemeinde (Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd) beantragen.

Mit diesem Parkausweis sind folgende Rechte verbunden:

- Parken bis zu drei Stunden **im eingeschränkten Halteverbot** (Zeichen 286,290 StVO). Für bestimmte Halteverbotsstrecken kann eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung der Parkscheibe ergeben.
- **Überschreitung** der zugelassenen **Parkdauer** im Bereich eines Zonenhalteverbots (Zeichen 290 StVO)
- **Parken über die zugelassene Zeit hinaus** an Stellen, die durch Zeichen 314 „Parkplatz“ oder Zeichen 315 „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.
- Parken während der **Ladezeit in Fußgängerzonen**, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.
- Parken an **Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr** und ohne zeitliche Begrenzung.
- Parken auf **Parkplätzen für Anwohner** bis zu drei Stunden.
- Parken in **verkehrsberuhigten Bereichen** (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.
- Zusätzlich dürfen Personen mit dem internationalen Parkausweis die mit dem **Rollstuhlfahrsymbol gekennzeichneten Behindertenparkplätze** benutzen.

Voraussetzung für diese Rechte ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden. Wurde der Parkausweis aufgrund einer Conterganschädigung oder vergleichbaren Beeinträchtigungen ausgestellt, müssen Parkscheiben nicht betätigt werden.

Gültigkeit:

- Deutschland
- EU
- Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Liechtenstein, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, USA und Weißrussland

Voraussetzungen:

Die Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd ist an die medizinisch-fachliche Beurteilung der ZBFS gebunden. Es besteht keine Möglichkeit, von dieser Bewertung abzuweichen oder eigene Einstufung zum Grad der Behinderung vorzunehmen.

Personenkreis (Art der Behinderung)

- ✓ Außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen „aG“)
- ✓ Blinde (Merkzeichen „Bl“)
- ✓ Beidseitige Amelie oder Phokomelie (z.B.: Contergan-Geschädigte)
- ✓ Menschen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen (z.B.: Amputation beider Arme)

Beantragung

- Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet (Pfreimd oder Trausnitz)
- Die Behinderung ist amtlich festgestellt vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)
- Schwerbehindertenausweis oder Bescheinigung des ZBFS

Gebühren

Keine

Benötigte Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Passfoto
- Schwerbehindertenausweis oder Bescheinigung des ZBFS über die Funktionseinschränkung
- Alter Parkausweis (falls vorhanden)
- Evtl. Vollmacht

Besonderheiten

- Der Parkausweis muss gut lesbar an der **Windschutzscheibe** im Fahrzeug ausliegen
- Der Parkausweis gilt max. **5 Jahre**